

## Das Bundesteilhabegesetz – BTG

### Eine Übersicht

#### 2017 Reformstufe 1

- Werkstätten (WfbM): die Löhne wurden von 26 € auf 52 € pro Monat erhöht
- Sozialhilfe/Grundsicherung:
  - mehr Vermögen bleibt verschont: Erhöhung von 2.600 € auf 5.000 €
- Eingliederungshilfe:
  - neuer Freibetrag für Erwerbseinkommen: 265,85 €
  - mehr Vermögen bleibt verschont: Erhöhung von 2.600 € auf 27.000 €

#### Veränderungen im Schwerbehindertenrecht:

- Rückwirkende Feststellung der Schwerbehinderung
- Inklusionsprojekte heißen jetzt Inklusionsbetriebe.  
Inklusionsbetriebe sind Unternehmen, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Von den Mitarbeitern müssen mindestens 30 % eine Schwerbehinderung haben. Insgesamt dürfen es aber nicht mehr als 50 % sein.
- Stärkung der Schwerbehindertenvertretung
- Es gibt jetzt Frauenbeauftragte in den Werkstätten

#### 2018 Reformstufe 2

- Verbesserung im Bereich Teilhabe zur Arbeit
  - Neben der WfbM kann es nun auch andere Leistungsanbieter geben
  - Einführung des Budgets für Arbeit: Die Arbeitgeber erhalten einen Zuschuss für die entstehenden Lohnkosten
  - Ziel: mehr Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen
- Ab jetzt werden alle Leistungen vom Bezirk erbracht (aus einer Hand)
  - Bezirke sind zuständig für Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Ergänzende existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung)
- Antragsverfahren: mit einem einzigen Antrag kann man Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern beantragen
- Einführung des Gesamtplanverfahrens: Der Zweck ist ein einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung
- Einführung der Teilhabeplanung: Die Teilhabeplanung ist erforderlich, wenn Leistungen verschiedener Rehabilitationsträger nötig sind. Der Zweck besteht darin, dass die Träger sich absprechen und zusammenarbeiten.

## 2018

### Reformstufe 2

- Einführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung
  - Für Menschen mit Behinderung und Angehörigen
  - Niederschwellige Beratung: Betroffene beraten Betroffene
  - Themen: Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen
  - Beratung findet vor einer Beantragung von Leistungen statt
- Weiter Infos ab 01.01.2018 auf: [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)

## 2020

### Reformstufe 3

- Eingliederungshilfe:
  - Freibetrag für Erwerbseinkommen wird jährlich angepasst
  - Der Schonbetrag für Vermögen wird von 27.000 € auf 50.000 € erhöht
  - Das Einkommen und Vermögen von Ehe- und Lebenspartnern wird bei der Bedarfsfeststellung **nicht** mehr herangezogen
- Erhält eine Person bereits Eingliederungshilfe und benötigt bereits vor dem Rentenalter zusätzlich Hilfe zur Pflege, gelten die besseren Einkommens- und Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe.
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung) getrennt.

## 2023

### Reformstufe 4

- Zugang zur Eingliederungshilfe wird neu ausgestaltet
  - Leistungsberechtigter Personenkreis wird neu festgelegt
  - Erarbeitung einer neuen Methode zur Ermittlung des Bedarfs
  - Neue Methode wird wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt

Das Projekt „Weiterentwicklung der Behindertenhilfe“ wird durch die GlücksSpirale gefördert.

